

Wegfall zu bringen und wird der Vorschuß bis zur Rückzahlung mit 3 pCt. jährlich zu verzinsen sein, 3) 200 Thlr. Beitrag zu den Verwaltungsausgaben für die Sparkasse zu Dresden sind, vermöge höchster Decrete vom 17. Januar 1821 und 2. Februar 1822 so lange, als die Sparkasse besteht, als bewilligt anzusehen, 4) 100 Thlr. Unterstützung des Hilfsfrauenverein zu Marienberg werden nun, da die Bewilligungszeit abläuft, wieder einzuziehen, hingegen 5) 80 Thlr. vergleichen für die Kinderbeschäftigungsanstalt zu Freiberg, deren Bewilligung gemäß, bis zum Jahre 1836 zu gewähren sein.

Sämmtliche übrige Posten von Nr. 6. bis mit 21.

6) 27 Thlr. Betrag von 3 Faß Bier, welche in früherer Zeit der Leipziger Fischerinnung ausgesetzt worden sind, 7) 140 Thlr. für 1 Faß Landwein für die hiesige Bogenschützengesellschaft, 8) 18 Thlr. 6 Gr. für 2 Stück Wild für die hiesige Bogenschützengesellschaft, 9) 140 Thlr. für 1 Faß Landwein für die hiesige Scheibenschützengesellschaft, 10) 18 Thlr. 6 Gr. für 2 Stück Wild für die hiesige Scheibenschützengesellschaft, 11) 30 Thlr. Gratification für den Scheibenschützenkönig allhier, 12) 15 Thlr. Weinäquivalent für den Scheibenschützenkönig allhier, 13) 45 Thlr. für 9 Klftrn. Zell. weiches Holz für die Leipziger Büchschützengesellschaft, 14) 19 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. an die Stadt Budissin, das sogenannte Schützenrecht, 15) 21 Thlr. 21 Gr. an die Stadt Zittau, das sogenannte Schützenrecht, 16) 18 Thlr. 6 Gr. an die Stadt Camenz, das sogenannte Schützenrecht, 17) 12 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. an die Stadt Löbau, das sogenannte Schützenrecht, 18) 105 Thlr. 18 Gr. für 9 Klftrn. Scheite, 9 Klftrn. Stöcke, und 18 Schock Bundholz für die brauende Bürgerschaft zu Zwenkau, 19) 60 Thlr. für 60 Klftrn. weiche Stöcke für die alten Erbeinwohner der obern und untern Vorstadt und auf dem Graben zu Verdau, 20) 22 Thlr. 11 Gr. für 1 Schragen Zell. hartes Holz für die Feuerwächter auf dem hiesigen Kreuzthurm, 21) 20 Thlr. für 4 Klftrn. Zell. weiches Holz für die 4 Billeteurs der Stadt Leipzig,

sind usuelle Verabreichungen, deren Bewilligung einer frühern Zeit angehört, und welche sich, nach den von der Deputation ausgesprochenen Ansichten, zu einer fernern Bewilligung insgesamt nicht eignen dürften. — Die Deputation enthält sich jedoch, was die Posten von Nr. 7. bis mit 17. betrifft, einen bestimmten Antrag zu stellen, da die Kammer bereits den im Lande bestehenden Schützengesellschaften den Fortgenuß ihrer bisherigen Freibierberechtigungen bewilligt hat, und die hier aufgeführten Posten mit Letztern in gleichem Verhältniß zu stehen scheinen. Aus welchen Gründen die vier letzten Posten von Nr. 18. bis mit 21. in früherer Zeit bewilligt worden, und ob solche jetzt noch vorhanden sind, hat der Deputation nicht nachgewiesen und von ihr daher ein bestimmtes Gutachten nicht abgegeben werden können, übrigens hat es derselben nicht unangemessen geschienen, der Regierung eine gewisse Summe zur Disposition zu stellen, um sie in den Stand zu setzen, einzelne Communen, Corporationen und Individuen bei nützlichen, auf Erreichung eines gemeinsamen wohlthätigen Zwecks berechneten Unternehmungen auf Zeit unterstützen zu können, sie ist daher der Ansicht, daß zu diesem Behufe die gewünschte Summe von 1800 Thlr. als Dispositionsquantum zu bewilligen, die Regierung aber zu ersuchen sei, über die Posten von Nr. 18—21. nähere Erörterungen anzustellen und solche, nach Befinden, in Wegfall zu bringen.

Referent fügt hinzu: Auch hier ist der Grundsatz festgehalten worden, nur temporäre Unterstützungen zuzugestehen. Aus diesem Grunde hat die Deputation bei denen Posten, wo die Bewilligung abläuft, ihr Gutachten dahin gestellt, daß sie in Wegfall zu bringen sei.

Staatsminister v. Zeschau: Als die Regierung von den Bemerkungen und dem Wunsche der Deputation nähere Kennt-

niß erhielt, hat sie sich auch sogleich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Was die 18. und 19. Post betrifft, so wird es zweckmäßig sein, sie stehen zu lassen, sie werden aber mehr in die Kategorie der Staatsleistungen kommen. Es wird überhaupt künftig mehr ausgeschieden werden, was Verpflichtung und was Unterstützung ist. Ueber die beiden letzten Posten 20 und 21 hat keine bestimmte Nachweisung gegeben werden können, die Regierung wird aber dem Antrage der Deputation sehr gern zu entsprechen suchen.

Abg. Kunde: Ich glaube auch, daß der 18. und 19. Post von Seiten der Kammer die Bewilligung zu ertheilen sei; was aber die übrigen Posten betrifft, so könnten wir uns, da wir für die Dresdner Armenversorgung die Unterstützung versagt haben, nicht gemüßigt sehen, für den Zweck, welchen die Schützengesellschaften haben, eine Bewilligung fortzu dauern zu lassen.

Abg. Hausner: Ich kann dem bloß beitreten, was der Abg. Kunde von den Posten erwähnt hat, welche den Dresdner Bogen- und Scheibenschützengesellschaften gewährt wurden. Ich habe mich schon bei einer frühern Gelegenheit gegen die ihnen zugestandene Freiheit erklärt und geäußert, daß der Staat nicht verpflichtet sei, solche Gesellschaften zu unterstützen, um so weniger, da sie nur ihr Vergnügen dabei beabsichtigen. Ihre ganze Tendenz geht bloß auf Vogel- und Scheibenschießen hinaus, bei welcher Gelegenheit man sich auf grünen Plätzen Vergnügen macht, und daß der Staat für einen solchen Zweck über 400 Thlr. geben soll, finde ich doch sehr hart, zumal im Vergleich zu den übrigen Städten. Die Schützengesellschaften der übrigen Städte bekommen 12 bis 21 Thlr. für Bier; aber die Schützen der Stadt Dresden müssen Wein trinken; für diese sind zwei Faß Wein angesetzt. Das scheint mir doch sehr ungerecht und unbillig zu sein.

Der königl. Commissar v. Bietersheim: Das Entstehen der Schützengesellschaften verliert sich in das graueste Alterthum; und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Fortbewilligung dieser Summe, da sie auf landesherrlicher Bewilligung beruht, auch gewiß von Seiten der verehrten Kammer stattfinden wird; was bei einem solchen Institute, welches sich in das graue Alterthum verliert, wohl zweckmäßig sein dürfte, da es sich nicht so klar herausstellen kann, ob eine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden sei oder nicht? Es liegt auch in der Natur der Sache, daß diese Bewilligung nicht sofort abgesprochen werden kann, da gleichsam eine Verjährung, ein Besitzstand eingetreten ist, und nicht zurückgenommen werden kann, was seit Jahrhunderten bewilligt worden. Wollte die verehrte Kammer den Grundsatz befolgen, daß alles das, was früher rechtsverbindlich bestanden, nunmehr nach Einführung der Constitution aufgehoben sei, so gebe ich zu erwägen, wohin die Consequenzen führen würden. Allerdings würde dieser Besitzstand noch länger zu erörtern sein, darauf hat die verehrte Deputation auch angetragen, und ich gebe ihr meinen Beifall.

Abg. Hausner: Es giebt mehrere Dinge in der Welt, welche Handlungen sind, wozu niemand verpflichtet werden kann. Da kann kein Besitzstand eintreten, und der, welcher etwas gegeben ist nicht verpflichtet, es fort zu prästiren, wenn auch 1000 Jahre diese Leistung bestanden hätte. Ich glaube, die in Frage stehenden